

Reglement schulische Veranstaltungen der Schule Rüti

vom 10. Dezember 2019

Fassung vom 3. März 2026
Gültig rückwirkend ab 1. Januar 2026



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|----------|
| I. | Allgemeines..... | 4 |
| 1. | Zuständigkeiten und Begriffe, Allgemeines..... | 4 |
| Art. 1 | Geltungsbereich..... | 4 |
| Art. 2 | Allgemeine Grundsätze..... | 4 |
| Art. 3 | Verantwortlichkeiten..... | 4 |
| II. | Angebote..... | 4 |
| 1. | Schulreisen, Abschlussreisen..... | 4 |
| Art. 4 | Zweckbestimmung..... | 4 |
| Art. 5 | Dauer, Stufe..... | 4 |
| Art. 6 | Planung, Bewilligung, Information..... | 5 |
| Art. 7 | Durchführung..... | 5 |
| Art. 8 | Hilfsleitung..... | 5 |
| Art. 9 | Teilnahme..... | 5 |
| Art. 10 | Elternbeiträge..... | 5 |
| Art. 11 | Abrechnung..... | 5 |
| Art. 12 | Meldepflicht, Schuleinstellungen..... | 5 |
| 2. | Exkursionen..... | 5 |
| Art. 13 | Zweckbestimmung..... | 5 |
| Art. 14 | Stufe..... | 5 |
| Art. 15 | Planung, Bewilligung, Information..... | 6 |
| Art. 16 | Durchführung..... | 6 |
| Art. 17 | Hilfsleitung..... | 6 |
| Art. 18 | Teilnahme..... | 6 |
| Art. 19 | Kosten..... | 6 |
| Art. 20 | Abrechnung..... | 6 |
| Art. 21 | Meldepflicht, Schuleinstellungen..... | 6 |
| 3. | Klassenlager, Kurzlager..... | 6 |
| Art. 22 | Zweckbestimmung..... | 6 |
| Art. 23 | Dauer..... | 7 |
| Art. 24 | Planung, Bewilligung, Information..... | 7 |
| Art. 25 | Leitung, Durchführung..... | 7 |
| Art. 26 | Hilfskräfte..... | 7 |
| Art. 27 | Teilnahme..... | 7 |
| Art. 28 | Kosten..... | 7 |
| Art. 29 | Verpflegungsbeiträge der Eltern..... | 7 |
| Art. 30 | Abrechnung..... | 8 |
| Art. 31 | Meldepflicht,..... | 8 |
| Art. 32 | Zusatzregelung,..... | 8 |
| 4. | Projektstage, Projektwochen..... | 9 |
| Art. 33 | Zweckbestimmung..... | 9 |
| Art. 34 | Dauer..... | 9 |
| Art. 35 | Planung, Bewilligung, Information..... | 9 |
| Art. 36 | Durchführung, Leitung..... | 9 |
| Art. 37 | Hilfskräfte..... | 9 |



| | | |
|-------------|---|-----------|
| Art. 38 | Teilnahme | 9 |
| Art. 39 | Abrechnungen..... | 9 |
| Art. 40 | Meldepflicht, Schuleinstellung | 9 |
| 5. | Veranstaltungen schul- und klassenintern | 9 |
| Art. 41 | Zweckbestimmung | 9 |
| Art. 42 | Planung, Bewilligung, Information | 10 |
| Art. 43 | Teilnahme | 10 |
| Art. 44 | Kosten | 10 |
| Art. 45 | Meldepflicht, Schuleinstellungen | 10 |
| Art. 46 | Zusatzregelung Primar- und Sekundarschule | 10 |
| 6. | Wintersportlager | 10 |
| Art. 47 | Zweckbestimmung | 10 |
| Art. 48 | Dauer | 10 |
| Art. 49 | Stufe..... | 10 |
| Art. 50 | Planung, Bewilligung, Information | 10 |
| Art. 51 | Leitung | 11 |
| Art. 52 | Kosten | 11 |
| Art. 53 | Elternbeiträge..... | 11 |
| Art. 54 | Versicherung..... | 11 |
| Art. 55 | Abrechnung..... | 12 |
| III. | Anhang 1 | 13 |



Gestützt auf Art. 36 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 erlässt die Schulpflege folgendes Reglement:

I. Allgemeines

1. Zuständigkeiten und Begriffe, Allgemeines

- | | | |
|--------|-----------------------|--|
| Art. 1 | Geltungsbereich | ¹ Dieses Reglement gilt für alle Schulische Veranstaltungen der Schule Rüti. |
| Art. 2 | Allgemeine Grundsätze | ¹ Die Veranstaltung steht unter einem pädagogisch relevanten Kernthema, welches den Interessen und Möglichkeiten der vorgesehenen Altersstufe entspricht. ² Die Veranstaltung soll Bewegung in der Natur beinhalten, einen Bildungsinhalt bieten und das Gruppenerlebnis und die Gemeinschaft fördern. ³ Im Zentrum stehen die konstruktive und altersgerechte Auseinandersetzung mit Natur, Mensch und Kultur der Schweiz. ⁴ Start- und Zieldestination sind nach Möglichkeit mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar. ⁵ Die Zumutbarkeit und Sicherheit einer Veranstaltung für die Teilnehmenden muss von der klassenverantwortlichen Lehrperson beurteilt werden. ⁶ Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler obliegt immer der Lehrperson, auch wenn die Klasse von zusätzlichen Teilnehmern begleitet wird. ⁷ Schülerinnen oder Schüler, die sich nicht an die getroffenen Abmachungen halten, können vorzeitig auf eigene Kosten nach Hause geschickt werden. Die Eltern sind über die Vorkommnisse vorgängig zu orientieren und die Heimreise altersgerecht zu organisieren. |
| Art. 3 | Verantwortlichkeiten | ¹ Die für die Leitenden geltenden Verantwortlichkeiten sowie die Haftpflicht sind in einem speziellen Merkblatt des Dachverbands Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) geregelt. |

II. Angebote

1. Schulreisen, Abschlussreisen

- | | | |
|--------|-----------------|---|
| Art. 4 | Zweckbestimmung | ¹ Schulreisen dienen hauptsächlich sozialen Zielen innerhalb der Klassengemeinschaft. Sie ermöglichen das Kennenlernen einer Gegend und fordern gleichzeitig eine dem Alter angepasste Wanderleistung. |
| Art. 5 | Dauer, Stufe | ¹ Schulreisen dauern einen Tag. ² Sie können auf allen Stufen und in allen Klassen durchgeführt werden, Abschlussreisen am Ende eines Klassenzuges finden |

- zusätzlich statt. Auf Sekundarstufe sind nur eintägige Abschlussreisen möglich.
- Art. 6 Planung, Bewilligung, Information
- ¹ Die Reiseroute ist so zu rekognoszieren, dass eine sichere Durchführung gewährleistet ist.
- ² Reglementkonforme Reisen brauchen keine Bewilligung. Reisen, die vom Reglement abweichen, bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.
- ³ Reisen ins Ausland sind nur in Ausnahmefällen mit Bewilligung der Schulleitung möglich.
- ⁴ Das Programm wird spätestens drei Arbeitstage vor der Reise der Schulleitung zugestellt.
- Art. 7 Durchführung
- ¹ Reisen werden in der Regel von der Klassenlehrperson durchgeführt.
- ² Vertretungen der Lehrpersonen bedürfen der Zustimmung der Klassenlehrperson und der Schulleitung.
- Art. 8 Hilfsleitung
- ¹ Je nach Klassengrösse sind ein bis zwei Begleitpersonen beizuziehen.
- ² Für die Begleitpersonen steht eine Pauschalentschädigung zur Verfügung.
- Art. 9 Teilnahme
- ¹ Die Teilnahme ist für SchülerInnen obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Klassenlehrperson in Absprache mit der Schulleitung.
- ² Schülerinnen, die an der Reise nicht teilnehmen, besuchen den Unterricht in einer anderen Klasse.
- Art. 10 Elternbeiträge
- ¹ Grundsätzlich werden keine Elternbeiträge erhoben. Sofern auf der Reise keine Selbstverpflegung gilt, werden ausnahmsweise Verpflegungsbeiträge verrechnet.
- Art. 11 Abrechnung
- ¹ Die Abrechnung erfolgt innerhalb eines Monats nach der Durchführung mit dem Abrechnungsformular an die Schulleitung.
- Art. 12 Meldepflicht, Schuleinstellungen
- ¹ Die Abwesenheit muss rechtzeitig der Schulleitung und allen durch den Stundenausfall Betroffenen mitgeteilt werden.
- 2. Exkursionen**
- Art. 13 Zweckbestimmung
- ¹ Exkursionen dienen dem Lernen vor Ort. Sie sind Bestandteil des Unterrichts und unterstützen die Lernziele.
- Art. 14 Stufe
- ¹ Exkursionen können auf allen Stufen und in allen Klassen und Fächern durchgeführt werden.
- ² Die Häufigkeit ist durch den festgelegten Betrag limitiert (Anhang 1).

- Art. 15 Planung, Bewilligung, Information
- ¹ Reglementkonforme ein- oder halbtägige Exkursionen brauchen keine Bewilligung. Mehrtägige Exkursionen müssen durch die Schulleitung bewilligt werden.
- ² Das Programm einer ein- oder halbtägigen Exkursion wird spätestens drei Arbeitstage vor der Exkursion der Schulleitung zugestellt.
- ³ Bei mehrtägigen Exkursionen müssen Organisations- und Unterrichtsplanung sowie der Kostenvoranschlag der Schulleitung spätestens ein Monat vorher mit dem entsprechenden Formular zur Bewilligung vorgelegt werden. Die Schulleitung bestätigt, dass die Exkursion durchgeführt werden kann.
- Art. 16 Durchführung
- ¹ Exkursionen werden in der Regel von der Klassenlehrperson oder einer Fachlehrperson durchgeführt. Fachlehrpersonen, die eine Exkursion planen, sprechen sich vorgängig mit der Klassenlehrperson ab.
- ² Falls eine Lehrperson vertreten werden muss, bedarf dies der Zustimmung der Schulleitung.
- Art. 17 Hilfsleitung
- ¹ Je nach Klassengrösse können maximal zwei Begleitpersonen beigezogen werden.
- ² Weitere Begleitpersonen können nicht entschädigt werden.
- Art. 18 Teilnahme
- ¹ Die Teilnahme ist für SchülerInnen obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Klassenlehrperson.
- ² SchülerInnen, die an der Reise nicht teilnehmen, besuchen den Unterricht in einer anderen Klasse.
- Art. 19 Kosten
- ¹ Der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag beinhaltet die Ausgaben gemäss Anhang 1 für:
- Schülerinnen und Schüler
 - Lehrperson und maximal zwei Begleitpersonen
 - Rekognoszierung
- Art. 20 Abrechnung
- ¹ Die Abrechnung erfolgt innerhalb eines Monats nach der Durchführung mit dem Abrechnungsformular an die Schulleitung.
- Art. 21 Meldepflicht, Schuleinstellungen
- ¹ Die Abwesenheit muss rechtzeitig der Schulleitung und allen durch den Stundenausfall Betroffenen mitgeteilt werden.
- 3. Klassenlager, Kurzlager**
- Art. 22 Zweckbestimmung
- ¹ Klassenlager und Kurzlager dienen der Förderung der Gemeinschaft, der Hilfsbereitschaft und des Verantwortungsbewusstseins (Sozialkompetenz) sowie der Erreichung stufengemässer Unterrichtsziele.
- ² Sie können insbesondere als heimatkundliche Arbeitstage einen Einblick in Bodengestalt, Pflanzen- und Tierwelt, Klima, Siedlung,



- Wirtschaft, Sprache und Kultur eines Gebietes vermitteln und die SchülerInnen im Beobachten von Lebenszusammenhängen fördern.
- Art. 23 Dauer ¹ Ein Kurzlager dauert zwei bis drei Tage. Kurzlager sind von der zweiten Klasse an zulässig. Ein Klassenlager dauert fünf bis sechs Tage. Klassenlager sind von der vierten Klasse an zulässig.
- Art. 24 Planung, Bewilligung, Information ¹ Organisations- und Unterrichtsplanung sowie der Kostenvoranschlag müssen der Schulleitung spätestens ein Monat vorher mit dem entsprechenden Formular zur Bewilligung vorgelegt werden.
- ² Die Schulleitung bestätigt, dass das Lager durchgeführt werden kann.
- ³ Reisen ins Ausland sind nur in Ausnahmefällen mit Bewilligung der Schulleitung möglich.
- Art. 25 Leitung, Durchführung ¹ Das Lager wird von den Klassenlehrperson geleitet.
- Art. 26 Hilfskräfte ¹ Es sind Begleitpersonen beizuziehen. Eine Begleitperson muss die Hauptleitung kurzfristig vertreten können.
- ² Lager werden von Personen beiderlei Geschlechts durchgeführt.
- ³ Bei Selbstverpflegungslagern kann zusätzlich ein Koch/eine Köchin zugezogen werden.
- ⁴ Fachpersonen (z.B. Theaterpädagoge) können beigezogen werden.
- Art. 27 Teilnahme ¹ Die Teilnahme ist für SchülerInnen obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- ² SchülerInnen, die an der Reise nicht teilnehmen, besuchen den Unterricht in einer anderen Klasse.
- Art. 28 Kosten ¹ Der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag beinhaltet die Ausgaben (gemäss Anhang I) für
- SchülerInnen
 - Lehrperson und maximal zwei Begleitpersonen
 - Bis 25 SchülerInnen: maximal eine Begleitperson
 - Ab 25 SchülerInnen: zwei Begleitpersonen
 - Zusätzlich zu entschädigende Begleitpersonen müssen von der Schulleitung bewilligt werden.
 - Rekognoszierung
 - Koch / Köchin in Selbstverpflegungslagern
- ² Für die Rekognoszierung dürfen maximal zwei Personen für zwei Tage abgerechnet werden. Weitere Teilnehmende können nicht entschädigt werden.
- ³ Die Lagerleitung kann einen Vorschuss in der Höhe der geschätzten Kosten beziehen.
- Art. 29 Verpflegungsbeiträge der Eltern ¹ Die Eltern leisten einen Verpflegungsbeitrag gemäss Verfügung des Volksschulamts Kt. Zürich

²Für eine Reduktion oder einen Erlass des Verpflegungsbeitrags haben die Eltern frühzeitig und pro-aktiv ein schriftliches, unterzeichnetes und in finanzieller Hinsicht begründetes Gesuch an die Schulverwaltung einzureichen und eine Kopie der letzten Steuerrechnung, aus welcher die definitiven steuerbaren Einkommens- und Vermögenswerte ersichtlich sind, oder bei Quellensteuerpflicht entsprechende Lohnausweise des Vorjahres und Lohnabrechnungen der letzten drei Monate (beider Elternteile) beizufügen. Bei Familien, welche durch das Sozialamt betreut werden und wirtschaftliche Hilfe erhalten, ist dies nachzuweisen (Kopie der Aufnahmeverfügung, etc.).

³Wie bei den Elternbeiträgen für die Betreuung wird das massgebende Einkommen (= steuerbares Einkommen + 10% des steuerbaren Vermögens) berechnet.

⁴Folgende Reduktionen können anhand des massgebenden Einkommens erfolgen (diese Abstufung wird anderweitig auch verwendet):

| Massgebendes Einkommen in CHF | In % |
|--|-----------------|
| Ab 55'001 | Keine Reduktion |
| 45'001 bis 55'000 | 10 |
| 35'001 bis 45'000 | 20 |
| 25'001 bis 35'000 | 30 |
| 15'001 bis 25'000 | 40 |
| Bis 15'000 | Erlass |
| Bei wirtschaftlicher Hilfe (Sozialamt) | Erlass |

⁵In der Klassenlagerabrechnung sind (im Sinne der Transparenz und revisionstechnisch) die reduzierten oder erlassenen Elternbeiträge anonym als Totalbetrag zu vermerken.

⁶Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Schulverwaltung in Absprache mit der Leitung Bildung ein entsprechendes Gesuch bewilligen.

⁷Schulpflichtige Kinder des Leitungsteams zahlen den Verpflegungsbeitrag.

- Art. 30 Abrechnung ¹Die Abrechnung erfolgt möglichst rasch nach der Durchführung mit dem Abrechnungsformular an die Schulleitung (Frist: innerhalb eines Kalenderjahres)
- Art. 31 Meldepflicht, ¹Die Abwesenheit muss rechtzeitig der Schulleitung und allen durch den Stundenausfall Betroffenen mitgeteilt werden.
- Art. 32 Zusatzregelung, ¹Die Lager müssen in der Woche 25 oder 36 durchgeführt werden. Während eines Klassenzuges der Sekundarschule dürfen maximal zwei Klassenlager durchgeführt werden.

² Eines der beiden Lager muss ein Arbeitseinsatzlager sein, z.B. Berghilfe, Wanderlager. Als Arbeitseinsatz gilt ein Lager, in dem die Teilnehmenden über die gesamte Lagerzeit einen Bergdienst- resp. Arbeitseinsatz von mind. 25 Stunden leisten.

³ Falls kein Arbeitseinsatzlager durchgeführt wird, werden nur dreitägige Lager bewilligt.

4. Projekttag, Projektwochen

- Art. 33 Zweckbestimmung ¹ Die Arbeit in Projekten erlaubt es den Lehrpersonen, kurzzeitig Schwergewicht auf spezielle Lernziele und Lerninhalte zu legen. Projekte sind Bestandteil des Unterrichts und finden i. d. R. vor Ort statt.
- Art. 34 Dauer ¹ Projekte dauern ein bis fünf Tage. Sie können klassenintern oder klassenübergreifend durchgeführt werden.
- Art. 35 Planung, Bewilligung, Information ¹ Projekte der Schuleinheit oder schuleinheitübergreifende Projekte haben Vorrang gegenüber Klassenprojekten
² Schulhausprojekte sind in Absprache mit der Schulleitung zu planen und benötigen deren Zustimmung.
³ Wenn sie den vorgesehenen Budgetrahmen übersteigen, erfordern diese eine fristgerechte Eingabe für das Budget. Schulhausprojekte werden Anfang Schuljahr in die Jahresplanung aufgenommen.
⁴ Projekte ab drei Tagen sind der zuständigen Schulleitung mit dem entsprechenden Formular und Budget einzureichen.
- Art. 36 Durchführung, Leitung ¹ Die Lehrerschaft trägt für die Durchführung die Verantwortung.
- Art. 37 Hilfskräfte ¹ Anerkennungen/Entschädigungen fürs Hilfskräfte sind Teil des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages gemäss Anhang.
- Art. 38 Teilnahme ¹ Die Teilnahme ist für SchülerInnen obligatorisch, auch ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten.
- Art. 39 Abrechnungen ¹ Die Abrechnung erfolgt innerhalb eines Monats nach der Durchführung mit dem Abrechnungsformular an die Schulleitung.
- Art. 40 Meldepflicht, Schuleinstellung ¹ Die Abwesenheit muss rechtzeitig der Schulleitung und allen durch den Stundenplanausfall Betroffenen mitgeteilt (Therapeutinnen, Fachlehrpersonen, Schulbusfahrende, Blockzeiten- und Aufgabenbetreuende, DaZ-Zentrum, Hort etc.).

5. Veranstaltungen schul- und klassenintern

- Art. 41 Zweckbestimmung ¹ Unter Veranstaltungen sind wiederkehrende Anlässe zusammengefasst, welche die Identität und die Zusammengehörigkeit im Schulhaus fördern. Dazu gehören:
- Sporttage
 - Jahreszeiten-, Quartalswanderungen
 - Begrüssungs- und Abschlussrituale

Reglement schulische Veranstaltungen

- Kulturelle Anlässe (Theater, Konzerte, Lesungen, Benefiz)

- Art. 42 Planung, Bewilligung, Information
- ¹ Die schulhausinternen Veranstaltungen werden Anfang Schuljahr in die Jahresplanung aufgenommen.
- ² Sie bedürfen keiner speziellen Planung.
- ³ Das Programm wird spätestens drei Arbeitstage vor der Veranstaltung der Schulleitung zugestellt.
- Art. 43 Teilnahme
- ¹ Die Teilnahme ist für SchülerInnen obligatorisch, auch ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten. Der Bezug von Jokertagen ist nicht möglich.
- ² Über Ausnahmen entscheidet in erster Instanz die Klassenlehrperson.
- Art. 44 Kosten
- ¹ Wiederkehrende schulhausinterne Veranstaltungen sind budgetiert. Zusätzliche schulhausinterne Veranstaltungen können nur unter Berücksichtigung des Budgets bewilligt werden. Programm und Kostenvoranschlag sind der Schulleitung spätestens einen Monat vor der Veranstaltung einzureichen.
- Art. 45 Meldepflicht, Schuleinstellungen
- ¹ Die Abwesenheit muss rechtzeitig der Schulleitung und allen durch den Stundenausfall Betroffenen mitgeteilt werden (TherapeutInnen, Fachlehrpersonen, Schulbusfahrende, Blockzeiten- und Aufgabenbetreuende, DaZ-Zentrum, Hort, etc.).
- Art. 46 Zusatzregelung Primar- und Sekundarschule
- ¹ In der vierten Klasse wird die traditionelle Grenzwanderung durchgeführt. Die Verpflegungskosten für eine „Grenzwanderungswurst“ übernimmt die Schule. Diese Zusatzregelung gilt ebenfalls für die «Züriwanderung» der Sekundarschule.

6. Wintersportlager

- Art. 47 Zweckbestimmung
- ¹ Wintersportlager dienen hauptsächlich der sportlichen Betätigung im Schnee und den sozialen Zielen innerhalb der Lagergemeinschaft. Sie ermöglichen das Kennenlernen einer Gegend und fordern gleichzeitig die sportliche Betätigung im Freien.
- ² Reisen ins Ausland sind nur in Ausnahmefällen mit Bewilligung der Schulleitung möglich.
- Art. 48 Dauer
- ¹ Ein Wintersportlager dauert maximal sieben Tage.
- Art. 49 Stufe
- ¹ Primarschule: Mittelstufe (Priorität: 6. / 5. / 4. Klasse)
Sekundarschule: 1. – 3. Klassen (Priorität: 3. / 2. / 1. Klasse)
- Art. 50 Planung, Bewilligung, Information
- ¹ Der Lagerort und das Skigebiet sind so zu rekognoszieren, dass eine sichere Durchführung gewährleistet ist.
- ² Reglementkonforme Lager brauchen keine Bewilligung. Lager, die vom Reglement abweichen, bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.



- ³ Das Programm wird spätestens drei Monate vor dem Lagerbeginn der Schulleitung zugestellt.
- Art. 51 Leitung
- ¹ Lager werden von einer Hauptleitung organisiert und durchgeführt.
- ² Reglementkonforme Lager brauchen keine Bewilligung. Lager, die vom Reglement abweichen, bedürfen der Zustimmung der Schulleitung
- ³ Das Programm wird spätestens drei Monate vor dem Lagerbeginn der Schulleitung zugestellt.
- Art. 52 Kosten
- ¹ Die Kosten für die Leitenden und die Küchenverantwortlichen werden von der Schule vollumfänglich übernommen.
Rekognoszierung:
1 Tag An-/Rückreise; Mittagessen; Skiticket;
Lager: An-/Rückreise: Unterkunft; Essen; Skiticket;
Leiterentschädigung
- ² Für die Begleitpersonen steht eine Pauschalentschädigung pro Tag zur Verfügung.
- Art. 53 Elternbeiträge
- ¹ Die Beiträge der Eltern sollen grundsätzlich dem Anteil der Kosten je SchülerInnen entsprechen.
- ² Eltern mit finanziellen Schwierigkeiten können (analog Art. 29, Abs. 2 dieses Reglements) der Schulverwaltung ein schriftliches Gesuch mit entsprechenden Unterlagen einreichen.
- Sofern mehrere Kinder einer Familie an einem Wintersportlager teilnehmen, können die Kosten für das zweite Kind auf 75 % des Wintersportlagerbeitrages, für jedes weitere Kind auf 50% reduziert werden. Auf dieser Berechnungsbasis kann eine weitergehende Reduktion der Beiträge bis max. 50 % der Lagerkosten erfolgen.
- Die Schulleitungen der Primar- und Sekundarschulen entscheiden innerhalb dieser Vorgaben über die Höhe der Reduktion.
- ³ Kinder des Leitungsteams bezahlen den SuS-Beitrag, gemäss Abs. 1.
- ⁴ Die Beitragskosten des Wintersportlagers für die SchülerInnen werden durch die Leitung Bildung jährlich überprüft und gegebenenfalls per 1. Januar des Folgejahres neu festgesetzt. Entsprechende Anpassungen im Anhang 1 erfolgen durch die Schulverwaltung und ohne Vorlage an die Schulpflege.
- Art. 54 Versicherung
- ¹ Die SchülerInnen sind durch die Schule weder haftpflicht- noch unfallversichert.
- ² Lehrpersonen, die als Wintersportlagerleitende amten, sind durch die Schule unfall- und haftpflichtversichert.

Reglement schulische Veranstaltungen

³ Sonstige Lagerleitende/Begleitpersonen und Köche/Köchinnen sind bei der kollektiven Unfall- und Haftpflichtversicherung der Gemeinde für die Dauer des Wintersportlagers versichert.

Art. 55 Abrechnung

¹ Die Abrechnung erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats nach der Durchführung mit dem Abrechnungsformular an die Schulleitung.

Mit Beschluss vom 3. März 2026 von der Schulpflege Rüti rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Gleichzeitig wird das Reglement Verpflegungsbeitrag Eltern Schule Rüti vom 20. November 2018 auf denselben Zeitpunkt hin aufgehoben.

| Artikel | Änderung | Beschluss/Datum | Inkraftsetzung |
|--|---|-----------------|----------------|
| Alle | Erlass des Reglements | SP 10.12.2019 | 01.08.2020 |
| 1, 3, 12, 16, 17, 22, 32, 33, 55, Anhang 1 | Teilrevision im Zusammenhang mit Anpassungen einzelner Entschädigungen im Anhang 1; Anhang 2 entfernt | SP 28.11.2023 | 01.01.2024 |
| 12, 13, 22, 30, 31, 33, 42, 44, 47, 54, 57, Anhang 1 | Teilrevision im Zusammenhang mit der Einführung der Funktion Leitung Bildung und Anpassungen einzelner Entschädigungen im Anhang 1; bisheriger Art. 13 gelöscht; Präzisierung Art. 30 Verpflegungsbeiträge und Integration bisheriger Art. 31 in Art. 30; Art. 54 Elternbeiträge/Neuregelung finanzielle Härtefälle; Aufhebung Regl. Verpflegungsbeitrag Eltern | SP 03.03.2026 | 01.01.2026 |

III. Anhang 1

1. Entschädigungen und Spesen und Elternbeitrag Wintersportlager (in CHF)

| Entschädigung | Einheit | Schule Rüti | Bemerkungen |
|--|------------------------------|-------------------|--|
| Schulreisen, Exkursionen | | | |
| Rekognoszieren Autobenützung | pro km | VZR Gde Rüti | kant. Ansatz |
| Rekognoszieren öV 2. Kl. | | ja | |
| Rekognoszieren Tagespauschale | max. 1 Tag | 60.00 | Tagespauschale unabhängig von Anzahl Teilnehmenden |
| Pauschale für Begleitung ohne Unterrichtsverpflichtung | pro Tag und Begleitperson | 120.00 | |
| Lager | | | |
| Rekognoszieren Auto | pro km | VZR Gde Rüti | |
| Rekognoszieren öV 2. Kl. | | ja | |
| Rekognoszieren Spesen (Verpflegung und allenfalls Übernachtung) | 1 Tag | 50.00 | Pauschale pro Person Zusätzliche Auslagen gegen Belege (Bergbahnen, Aktivitäten) |
| | 2 Tage | 200.00 | Pauschale pro Person (dito.) |
| Vorbereitung Lager mit Selbstverpflegung | pro Lager | 350.00 | |
| Vorbereitung Lager mit Pensionsverpflegung | pro Lager | 175.00 | |
| Vorbereitung Kurzlager mit Selbstverpflegung | pro Lagertag | 60.00 | |
| Vorbereitung Kurzlager Pensionsverpflegung | pro Lagertag | 30.00 | |
| An der Schule angestellte LP | Ergänzung BG auf 100% | Stundenlohnansatz | |
| Kochen | pro Tag | 150.00 | |
| Begleitung | pro Tag | 150.00 | |
| Autobenützung (Materialtransport) | pro km | VZR Gde Rüti | |
| Wintersportlager | | | |
| Hauptleitung Vorbereitung und Organisation pauschal (für eine bis x Personen) | pauschal | 1'000.00 | |
| Küchenhauptverantwortliche | pro Tag | 150.00 | |
| Begleitung/LeiterInnen | pro Tag | 150.00 | |
| Autobenützung (Materialtransport) | pro km | VZR Gde Rüti | |
| Elternbeitrag (wird auf Antrag der Schulleitung durch die Leitung Bildung jeweils im Herbst festgesetzt – siehe Art. 53, Abs. 4 und durch die Schulverwaltung angepasst. | Pro SuS und Lager | 350.00 380.00 | Wintersportlager Primarschule 2024 Wintersportlager Sekundarschule 2024 (letztmals aktualisiert) |

Reglement schulische Veranstaltungen

| Pauschalbeträge pro SuS (Kostenkalkulation Budget Schulreise, Ausflüge, Exkursionen, Anlässe) | SUS / SJ | Schule Rüti | Bemerkungen |
|--|----------------------------|-------------|---|
| Kindergarten | pro Jahr | 30.00 | neu inkl. Anlässe |
| 1. Klasse | pro Jahr | 30.00 | neu inkl. Anlässe |
| 2. Klasse | pro Jahr | 30.00 | neu inkl. Anlässe |
| 3. Klasse | pro Jahr | 40.00 | neu inkl. Anlässe |
| 4. Klasse | pro Jahr | 50.00 | neu inkl. Anlässe |
| 5. Klasse | pro Jahr | 60.00 | neu inkl. Anlässe |
| 6. Klasse | pro Jahr | 70.00 | neu inkl. Anlässe + Schlussreise; Wenn kein Klassenlager: Antrag an SL für längere Schlussreise |
| Sekundarschule Exkursionen & Schulreisen | pro SuS | 500.00 | inkl. Abschlussreise, Betrag gilt für 1., 2. und 3. Jahr |
| Projekttag / Projektwoche Primarschule | pro SuS/SJ | 40.00 | |
| | | | |
| Lager | | | |
| Lager pro SuS Mittelstufe (4. - 6. Klasse) | pro SuS/Tag | 55.00 | i.d.R. ein Kurzlager (2 oder 3 Tage) und ein Lager (5 oder 6 Tage) in der MSt |
| Sekundarschule exkl. Entschädigung Leitung | pauschal 2 Lager/SuS | 550.00 | |